Umweltamt, 10.02.2025

Mitteilung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 12.02.2025

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bielefeld
Drucksache: 7814/2020-2025

Beschlussempfehlungen aus den Beratungen in den Beiräten, den Bezirksvertretungen sowie dem Stadtentwicklungsausschuss

Datum	Gremium	Beschlussempfehlung
04.09.2024	Bielefelder Klimabeirat	Kenntnisnahme
05.09.2024	BV Dornberg	einstimmig
05.09.2024	BV Gadderbaum	einstimmig
05.09.2024	BV Jöllenbeck	einstimmig
12.09.2024	BV Brackwede	einstimmig bei einer Enthaltung
12.09.2024	BV Mitte	einstimmig
12.09.2024	BV Schildesche	einstimmig bei einer Enthaltung
12.09.2024	BV Sennestadt	einstimmig abgelehnt
24.09.2024	Naturschutzbeirat	Begrüßungsbeschluss als Arbeitsgrundlage einstimmig bei zwei Enthaltungen
09.10.2024	BV Heepen	einstimmig
10.10.2024	BV Senne	mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme
28.11.2024	BV Stieghorst	mehrheitlich bei einer Gegenstimme mit Ergänzungen beschlossen.
21.01.2025	Stadtentwicklungsausschluss	Abweichend vom Beschlussvorschlag mit großer Mehrheit beschlossen

Die Bezirksvertretung Stieghorst hat das Standortkonzept mehrheitlich bei einer Gegenstimme mit folgenden Ergänzungen beschlossen:

1. Das Standortkonzept wird ergänzt um eine Priorisierung von Standorten auf Dachflächen und Lärmschutzwänden.

2. Vor der Aufnahme von Planungen von Photovoltaik-Anlagen ist zunächst mit den betroffenen Eigentümern der Flächen das Gespräch zu suchen.

3. Der Bezirksvertretung Stieghorst sind zeitnah die städtischen Flächen im Stadtbezirk vorzustellen, auf denen eine Umsetzung möglich ist.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat das Standortkonzept mit großer Mehrheit mit folgenden Ergänzungen beschlossen:

1. Die Verwaltung möge die in der anliegenden Karte dargestellten, rot umrandeten Flächen, in Sennestadt hinsichtlich ihrer Eignung als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen prüfen. Vor jeglicher weiteren Planung soll mit den Flächeneigentümer*innen besprochen werden, ob eine grundsätzliche Bereitschaft für diese Nutzungsmöglichkeit auf den genannten Flächen besteht.

2. Vor der Aufnahme von Planungen von Photovoltaik-Anlagen ist zunächst mit den betroffenen Eigentümern der Flächen das Gespräch zu suchen (Übernommen aus dem Beschluss der Bezirksvertretung Stieghorst).

Aus Sicht der Verwaltung erfordern die Beschlüsse der Bezirksvertretung Stieghorst und des Stadtentwicklungsausschusses keine Ergänzung des Beschlussvorschlages zu dem vorgelegten Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1 Beschluss der Bezirksvertretung Stieghorst:
Der AfUK hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 die Verwaltung beauftragt, im Rahmen eines Flächenscreenings auf potenziell geeignete Flächen zur großflächigen Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersuchen zu lassen. Das vorliegende Konzept ist das Ergebnis dieses Auftrages. Bereits auf Seite 3 des Konzeptes wird die von der BV Stieghorst gewünschte Priorisierung erwähnt „Die Stadt Bielefeld verfolgt für den Ausbau der Erneuerbaren Energien das Ziel, die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig auszubauen.“ Auch haben die Grundsätze E 2 bis E 4 im Regionalplan OWL 2024 weiterhin Bestand, welche auf die Nutzung bestehender Potentiale der Gebäudenutzung im besiedelten Bereich hinweisen (siehe Seite 4 Standortkonzept). Eine ergänzende Priorisierung im Rahmen des vorliegenden Standortkonzeptes für PV-Freiflächenanlagen wird daher nicht als notwendig erachtet.

Zu Punkt 2 Beschluss der Bezirksvertretung Stieghorst:
Das Standortkonzept findet seine Anwendung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Es dient der Lenkung der Planung nach definierten Kriterien und der frühzeitigen Vermeidung von Zielkonflikten. In der Regel wenden sich Investoren an die Eigentümer, ohne deren Zustimmung keine Umsetzung der Planungen möglich ist. Die Verwaltung wird hier nicht eigenständig tätig. Ausgenommen hiervon ist der Immobilienservicebetrieb auf stadteigenen Flächen.

Zu Punkt 3 Beschluss der Bezirksvertretung Stieghorst:
Das Konzept ist für die Fälle konzipiert, für die eine kommunale Planungshoheit (Bebauungspläne) besteht. Im Rahmen der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen werden die Bezirksvertretungen frühzeitig über den Aufstellungsbeschluss beteiligt. Für die zeitnahe Vorstellung der Planungen auf städtischen Flächen, die nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, kann eine Information durch das Bauamt (Vorhaben von besonderer Bedeutung für das Stadtgebiet) erfolgen, soweit Bauvoranfragen oder -anträge hierfür vorliegen.

Zu Punkt 1 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses:
Im Rahmen des „Standortkonzeptes Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bielefeld“ ist ein Flächenscreening für das gesamte Stadtgebiet bezüglich des Raumwiderstandes für die Planung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt worden. Dies umfasste auch alle Flächen in Sennestadt. Die Bewertung des Raumwiderstandes erfolgt anhand definierter Kriterien, unabhängig von Eigentumsverhältnissen.
Die dargestellten Flächen in Sennestadt liegen in Bereichen, für die das Konzept einen sehr hohen Raumwiderstand auf Grund der Kriterien zur Siedlungsentwicklung oder aus Umweltkriterien darstellt. Die Fläche an der Morsestraße liegt in Bereichen mit hohem und sehr hohem Raumwiderstand (siehe Anlage 2 zum Standortkonzept Photovoltaik Freiflächenanlagen). Die Standorte sind somit gemäß dem Konzept nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet, für die eine Bauleitplanung erforderlich ist.

Zu Punkt 2 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses (übernommen aus dem Beschluss der Bezirksvertretung Stieghorst):
Das Standortkonzept findet seine Anwendung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Es dient der Lenkung der Planung nach definierten Kriterien und der frühzeitigen Vermeidung von Zielkonflikten. In der Regel wenden sich Investoren an die Eigentümer, ohne deren Zustimmung keine Umsetzung der Planungen möglich ist. Die Verwaltung wird hier nicht eigenständig tätig.

Die Verwaltung betont nochmals, dass die im Konzept ermittelten Eignungsflächen bei konkreten Anfragen im Rahmen einer Einzelfallprüfung abschließend näher zu betrachten sind. Dies ist bereits in der Begründung zur Beschlussvorlage ausgeführt. Das Konzept bietet dafür eine transparente Bewertungsgrundlage, ohne dass auf dieser Ebene alle Detailfragen geklärt werden müssen.

Da das Konzept zudem nur die Flächen adressiert, für die ein Planerfordernis besteht, ist zur konkreten Umsetzung die Beteiligung der politischen Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sichergestellt.

i. A.

gez. Möller